

Ortsgemeinde Belg

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Gültig ab: 09.07.2021

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 09.07.2021

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Belg vom 27.06.21

Der Ortsgemeinderat von Belg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
V. Sonstige Leistungen.....	3

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Ortsgemeinde Belg, der dortigen Einrichtungen und Anlagen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56858 Belg, den 27.06.21
Ortsgemeinde Belg



Karl-Heinz Schneider
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 Euro
 - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 100,00 Euro
3. Überlassung einer Wiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) Wiesenreihengrabstätte 150,00 Euro
 - b) Wiesenurnenreihengrabstätte 120,00 Euro

Die Gebühr für Wiesengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Belg:

- Grabstellengebühr
- Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen des Grabes bei auftretenden Setzungen (nicht berücksichtigt bei Urnengräbern) sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit.

II. Gemischte Grabstätten

Zubestattung einer Urne in eine bereits belegte

1. Reihengrabstätte 75,00 Euro
2. Urnenreihengrabstätte 75,00 Euro
3. Wiesenreihengrabstätte 75,00 Euro
4. Wiesenurnenreihengrabstätte 75,00 Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Sonstige Leistungen

Die Einebnung einer Grabstätte wird, falls die Angehörigen nicht selbst hierfür Sorge tragen, durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.